

Prüfungsordnung

(Satzung) der Fachhochschule Westküste für den Masterstudiengang Green Energy vom 01. Oktober 2018

Aufgrund des § 52 Abs. 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 68), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereichs Wirtschaft vom 06. Juni 2018 mit Genehmigung des Präsidiums vom 01. Oktober 2018 die folgende Satzung erlassen.

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

Es gelten die Prüfungsverfahrensordnung und fächerübergreifenden Bestimmungen für Prüfungen der Fachhochschule Westküste (PVO) in der derzeit gültigen Fassung.

§ 2 Studienziele

- (1) Die Absolventinnen und Absolventen des Studienganges erwerben interdisziplinäre Kompetenzen für den Themenschwerpunkt der erneuerbaren Energien und der Energiewende und können diese in wirtschaftlich, rechtlich und technisch relevante Handlungen umsetzen. Dabei versteht das Konzept interdisziplinäre Kompetenz als die Fähigkeit, unterschiedliche Aufgabenstellungen im Zusammenhang rechtlicher, technischer und wirtschaftlicher Fragestellungen für den Arbeitseinsatz im Bereich der erneuerbaren Energien analytisch zu durchdringen, zu verstehen, Handlungsempfehlungen abzuleiten, aber auch eigenständige Konzepte zur Umsetzung zu entwickeln. Diese interdisziplinäre Kompetenz wird durch die Fähigkeit, komplexe Sachverhalte in der Fachterminologie auszudrücken, gefördert. Weiterhin wird die interdisziplinäre Kompetenz durch anwendungsorientierte Fähigkeiten unterstützt. Diese Fähigkeiten werden in den Soft-Skill-Modulen, im Rahmen von Fallstudien sowie im Rahmen der in Kooperation gefertigten Masterarbeit gefördert. Der Masterstudiengang ist praxisorientiert ausgelegt. Absolventinnen und Absolventen des Masterstudienganges sind qualifiziert für die Übernahme von Führungs- und Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit fachübergreifenden Fragestellungen im Bereich der erneuerbaren Energien und der Energiewende. Dies schließt insbesondere die leitende und/oder beratende Funktion innerhalb des Unternehmens oder als externer Unternehmensberater im Hinblick auf die Projektierung und Durchführung von (Groß-)Projekten sowie in Bezug auf die

(Weiter-)Entwicklung bestehender und neuer Geschäftsfelder und -modelle im Bereich der erneuerbaren Energien bzw. der Energiewende ein.

(2) Das Studium vermittelt fachspezifisches technisches, wirtschaftsjuristisches und betriebswirtschaftliches Wissen sowie Schlüsselqualifikationen in den Bereichen Methoden-, Sozial- und Lernkompetenz. Die speziellen Studienziele liegen entsprechend den beruflichen Anforderungen in der Vermittlung von:

a) Fachkompetenz:

Eine Spezialisierung und Vertiefung sowohl der wirtschaftsrechtlichen als auch der betriebswirtschaftlichen sowie technischen Kenntnisse eröffnen den Absolventinnen und Absolventen vielfältige Einsatzmöglichkeiten in Wirtschaft, Verwaltung und freiberuflicher Tätigkeit mit dem Schwerpunkt auf dem Bereich der erneuerbaren Energien und der Energiewende. Das Studium qualifiziert insbesondere für Tätigkeiten, die auf das Management von Energiewendeprojekten gerichtete Fragestellungen umfassen.

b) Spezifikation:

Der Studiengang ist auf das Projektmanagement im Bereich der erneuerbaren Energien und der Energiewende ausgerichtet. Die Absolventen erlangen sowohl juristische, technische als auch betriebswirtschaftliche Kenntnisse, um verantwortungsbewusst und zielgerichtet die Energiewendevorhaben zu konzipieren, zu planen, umzusetzen und zu leiten.

c) Methodenkompetenz:

Neben der Vermittlung von Fachkenntnissen werden im Studium die Persönlichkeitsbildung sowie der Erwerb von Führungswissen und Führungstechniken zur Übernahme von Leitungsaufgaben (z.B. im Modul Personalführung) gefördert. Die Absolventinnen und Absolventen sollen die Probleme sowie die Möglichkeiten und Grenzen der Problemlösungstechniken kennen und befähigt werden, in Unternehmen oder in deren beratendem Umfeld Führungsaufgaben zu übernehmen.

d) Sozialkompetenz:

Das Studium beinhaltet Elemente zur gezielten Förderung von Team-, Kommunikations-, Integrations- sowie Konfliktfähigkeit, Präsentations- und Moderationstechnik (vor allem in den interdisziplinären Veranstaltungen und Seminaren). Die Vermittlung von Verantwortungsbewusstsein sowie sozialer Kompetenz sind ebenfalls feste Bestandteile des Lehrplanes.

e) Lernkompetenz:

Die Studierenden bauen ihre Fähigkeit zur eigenständigen Weiterentwicklung von Fach-, Methoden-, und Sozialkompetenzen aus.

§ 3 Zulassung zum Masterstudium

(1) Über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen entscheidet die Zulassungsstelle der Fachhochschule. Sie holt dazu regelmäßig das Fachgutachten der

Studiengangleitung Green Energy zum Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 2 ein.

- (2) Für eine Zulassung zum Masterstudium müssen die Bewerber folgende Voraussetzungen erfüllen:
- a) Erfolgreicher Abschluss eines ersten berufsqualifizierenden Studiengangs (Bachelor-oder Diplomstudiengang mit einer Abschlussnote von mindestens 2,5 oder Staatsexamen mit der Abschlussnote „befriedigend“ oder besser), und
 - b) dieses vorangegangene Studium muss aus den Disziplinen Technik, Wirtschaftswissenschaften oder Rechtswissenschaften stammen. Ebenfalls möglich ist ein vorangegangenes interdisziplinäres Studium, das mindestens eine der vorgenannten Disziplinen hauptsächlich umfasst, und
 - c) sofern der Bewerber/die Bewerberin nicht über einen deutschsprachigen Schulabschluss verfügt, der die Hochschulzulassungsberechtigung darstellt, ist ein Nachweis der deutschen Sprachkenntnis mit dem Level C1 beizubringen (Informationen unter <http://www.inobis.de/>).
- (3) Ein Bachelorgrad im Sinne des Abs. 2 a) muss mit mindestens 180 Anrechnungspunkten (ECTS) abgeschlossen worden sein.
- (4) Verfügt der Bewerber/die Bewerberin über mehr als 180 Anrechnungspunkte (ECTS) im Bachelorstudium, so kann der Studiengang auf Antrag im Benehmen mit der Zulassungsstelle Leistungen aus dem Bachelorstudium auf das Masterstudium anerkennen, sofern
- a) die vom Bewerber/der Bewerberin im Antrag bezeichneten Leistungen aus dem Bachelorstudium das Masterniveau des Moduls erreichen, für das eine Anerkennung erfolgen soll,
 - b) die in § 2 genannten Studienziele erreicht werden,
 - c) auch im Fall der Anerkennung, aus dem Bachelorstudium und dem Masterstudium insgesamt mindestens 300 Anrechnungspunkte (ECTS) erreicht werden,
 - d) die anzuerkennenden Leistungen aus dem Bachelorstudium bei einem Bachelorabschluss mit 210 ECTS den Umfang von 30 ECTS sowie bei einem Bachelorabschluss mit 240 ECTS den Umfang von 60 ECTS nicht überschreiten und
 - e) der Antrag gestellt wird, bevor der Student/die Studentin sich für die anzuerkennende Prüfungsleistung des Master Green Energy angemeldet hat, spätestens aber bis zum Ende des ersten Fachsemesters im Master Green Energy.

Für Grundlagenmodule sowie die Masterarbeit ist eine Anrechnung nach Satz 1 ausgeschlossen. Eine Anrechnung von Leistungen aus dem Bachelorstudium lediglich auf Teile von Mastermodulen ist ebenfalls ausgeschlossen.

Der Antrag auf Anerkennung von Leistungen aus dem Bachelorstudium kann von einem Bewerber/einer Bewerberin erst nach Einschreibung zum Studium des Masters Green Energy gestellt werden. Für jedes im Studiengang Green Energy anzurechnende Modul ist ein gesonderter Antragsbogen auszufüllen. Der Antragsbogen wird durch den Studiengang in einem Beratungsgespräch zum Ablauf der Anerkennung ausgegeben.

- (5) Da die Studierenden des Masterstudiengangs Absolventinnen und Absolventen von Bachelorstudiengängen aus den Disziplinen Technik, Wirtschaftswissenschaften oder Rechtswissenschaften sein können, bringen sie unterschiedliche Vorkenntnisse mit. Die Grundlagenmodule dienen der Angleichung der Vorkenntnisse der Studierenden. Die Zulassungsstelle legt bei der Einschreibung zwei Grundlagenmodule aus drei Bereichen fest, die der/die Studierende zu belegen hat.
- (6) Die Zulassungsstelle soll folgende Grundlagenmodule festlegen:
 - a) Bei einem vorangegangenen rechtswissenschaftlichen Studium das Grundlagenmodul Betriebswirtschaft und das Grundlagenmodul Technik,
 - b) bei einem vorangegangenen technischen Studium das Grundlagenmodul Betriebswirtschaft und das Grundlagenmodul Recht,
 - c) bei einem vorangegangenen wirtschaftswissenschaftlichen Studium das Grundlagenmodul Recht und das Grundlagenmodul Technik.Bei Unklarheiten, insbesondere bei interdisziplinären Bachelorstudiengängen, entscheidet die Zulassungsstelle im Benehmen mit dem Studiengang.
- (7) Studien- und Prüfungsleistungen, die an inländischen oder anerkannten ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, wenn die Hochschule keine wesentlichen Unterschiede zu den Leistungen, die sie ersetzen sollen, nachweist. Einzelheiten regelt § 18 PVO.
- (8) Die Absätze 1 bis 7 gelten sinngemäß für Absolventinnen und Absolventen inländischer oder anerkannter ausländischer Hochschulen mit als gleichwertig anerkannten Abschlüssen.
- (9) Die Anrechnung außerhalb der Hochschule erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten regelt § 51 Abs. 2 des Hochschulgesetzes des Landes Schleswig-Holstein. Danach sind außerhalb von Hochschulen erworbene Kompetenzen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn ihre Gleichwertigkeit mit den Kompetenzen und Fähigkeiten nachgewiesen ist, die im Studium zu erwerben sind und ersetzt werden sollen. Insgesamt können bis zu 50 % der für den Studiengang erforderlichen Leistungspunkte angerechnet werden.

§ 4 Aufbau des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester, die sich aus drei Studiensemestern und der einsemestrigen Masterprüfung zusammensetzen.

- (2) Der Regelstudien- und Prüfungsplan (Anlage) gibt eine tabellarische Übersicht über die Fächer und Module, ihre Semesterwochenstunden und die für die erfolgreiche Teilnahme vergebenen Anrechnungspunkte. Ebenso ergeben sich aus diesem Plan Art und Umfang der Prüfungen. Die Anlage ist Teil dieser Prüfungsordnung.

§ 5 Wahlpflichtfächer

Die Studierenden wählen im zweiten Semester ein Wahlpflichtfach aus. Wählbar sind nur Angebote aus der aktuellen Moduldatenbank des Masterstudiengangs Green Energy.

§ 6 Anrechnungspunkte

- (1) Insgesamt werden für das Masterstudium 120 Punkte vergeben. Die Vergabe der Anrechnungspunkte ist im Einzelnen dem Regelstudienplan zu entnehmen.
- (2) Auf die Masterarbeit, das Kolloquium sowie das dazugehörige Masterseminar entfallen 30 Anrechnungspunkte.

§ 7 Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus der schriftlichen Masterarbeit, dem daran anschließenden Kolloquium sowie der erfolgreichen Teilnahme am Masterseminar im vierten Semester.
- (2) Durch Prüfungen im Rahmen des Masterstudiums soll festgestellt werden, ob die bzw. der Studierende die Fähigkeiten und Kenntnisse gemäß § 2 erworben hat.
- (3) Zur Masterprüfung wird nur zugelassen, wer alle bis einschließlich dem 2. Semester vorgesehenen Prüfungs- und Studienleistungen erbracht hat.
- (4) Die schriftliche Masterarbeit soll eine relevante wirtschaftsjuristische und/oder betriebswirtschaftliche und/oder technische Themenstellung behandeln. Zudem soll sie einen praktischen Bezug aufweisen und nach Möglichkeit in Kooperation mit einem Unternehmen bearbeitet werden.
- (5) Die schriftliche Masterarbeit ist in einem Zeitraum von 3 Monaten anzufertigen. Wird die Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt, kann die Bearbeitungszeit entsprechend verlängert werden, höchstens jedoch auf insgesamt 5 Monate.

- (6) Das Kolloquium soll spätestens sechs Wochen nach Abgabe der schriftlichen Masterarbeit stattfinden.

§ 8 Akademischer Grad

Die Fachhochschule Westküste verleiht nach Ablegen des Masterabschlusses den akademischen Grad „Master of Science“ (M.Sc.) für das Studienfach „Green Energy“.

§ 9 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Sie gilt erstmals für alle Studierenden, die im Wintersemester 2019/2020 das Studium im Studiengang Green Energy an der Fachhochschule Westküste aufnehmen.

Heide, den 01. Oktober 2018

Prof. Dr. Thomas Haack

Dekan des Fachbereichs Wirtschaft

Regelstudien- und Prüfungsplan für den Masterstudiengang Green Energy

Modul	Semester	SWS				Prüfungsleistungen				ECTS-Punkte			
		1	2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	4
Grundlagen													
Grundlagenmodul I ¹⁾		2				PL				2			
Grundlagenmodul II ¹⁾		2				PL				2			
Rechtliche Module													
Grundlagen des Energiewirtschaftsrechts		4				PL				6			
Recht erneuerbarer Energien			4				PL				6		
Internationale & steuerrechtliche Aspekte der Energiewirtschaft				4				PL				5	
Wirtschaftliche Module													
Controlling, Investition und Finanzierung		4				PL				5			
Marketing im Kontext Erneuerbarer Energien			4				PL				5		
Projektmanagement für die Energiewirtschaft			4				PL				6		
Technische Module													
Grundlagen thermischer und elektrischer Energietechnik		4				PL				6			
Energiewandlung aus regenerativen Energien			4				PL				6		
Netzintegration & IuK-Technologien				4				PL				5	
Interdisziplinäre Module													
Governance der Energiewirtschaft		4				PL				5			
Umweltökonomie		2				PL				4			
Energiespeicher und Sektorkopplung				4				PL				6	
Digitalisierung der Energiewende				4				PL				6	
Fallstudienseminar				2				PL				6	
Wahlmodul ²⁾			4					PL			5		
Schlüsselkompetenzen													
Personalführung			2					PL			2		
Konfliktmanagement				2					PL			2	
Masterprüfung					2				MA				30
Semestersumme		22	22	20	2	6	6	6	1	30	30	30	30
Gesamtsumme		22	44	64	66	6	12	18	19	30	60	90	120

Hinweise: 1) Die Grundlagenmodule dienen zur Angleichung der Kenntnisse der Studierenden auf Grund deren unterschiedlicher Vorkenntnisse. Es werden, je nach Vorkenntnissen bei der Einschreibung 2 aus 3 Bereichen (Recht, Wirtschaft und Technik) durch die Zulassungsstelle zugeteilt, diese Zuteilung ist verbindlich.

2) Die Studierenden haben die Auswahl zwischen verschiedenen interdisziplinären Modulen, Informationen zu den jeweils wählbaren Alternativen im Modulhandbuch.

Die folgenden Formen von Prüfungsleistungen (PL) sind unter anderen möglich, Näheres in der Prüfungsverfahrensordnung: K = Klausur, H = Hausarbeit/Referat, M = mündliche Prüfung, PA = Projektarbeit, MA = Masterprüfung. Steht eines dieser Kürzel im Prüfungsplan, so ist die Form der Leistung fest vorgegeben. Steht "PL" im Prüfungsplan, so ist die Prüfungsform nicht vorgegeben. In diesen Fällen wird durch die Dozenten jeweils zu Beginn der Lehrveranstaltung im Semester der Prüfungsleistung eine oder mehrere kombinierte Prüfungsformen festgelegt.